

Rechtsanwaltskanzlei

Ulrich Koehler

Rechtsanwälte & Fachanwälte

Rechtsanwaltskanzlei Ulrich Koehler * Heydeckstraße 12 * 39104 Magdeburg

Oberverwaltungsgericht
des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

**Rechtsanwalt
Staatssekretär a. D.
Ulrich Koehler**
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohneigentumsrecht
Fachanwalt für Migrationsrecht

**Rechtsanwalt
Alexander Koehler**
im Angestelltenverhältnis
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Rechtsanwältin
Anne-Kathrin Reinsch**
im Angestelltenverhältnis

Ihr Zeichen
- 3 L 114/22.Z -

Mein Zeichen
900/22 UK14 UK

Datum
02.01.2023

Heydeckstraße 12
39104 Magdeburg

Telefon Sekretariat
(0391) 59 80 09-0

Rechtsanwalt Ulrich Koehler
(0391) 59 80 09 13

Rechtsanwalt Alexander Koehler
(0391) 59 80 09 12

Rechtsanwältin Anne-Kathrin
Reinsch
(0391) 59 80 09 14

Fax: (0391) 59 80 09-20

info@koehler-magdeburg.de

Entwurf – Termin – Freitag, den 13.01.2023

**-3 L 114/22.Z-
-7 A 126/21 MD-**

**In der Verwaltungsrechtssache
BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH ./. Verbandsgemeinde
Westliche Börde**

wird der Antrag auf Zulassung der Berufung, eingereicht von der Antragstellerin mit Schreiben vom 24.11.2022, wie folgt begründet:

I. Sachverhalt

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat in seiner Entscheidung vom 19.09.2022 – 7 A 126/21 MD den Bescheid der Beklagten, der Verbandsgemeinde Westliche Börde, vom 25.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.05.2021 insoweit aufgehoben, als darin über den Betrag von 226,50 € hinaus geltend gemachte Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Ausleben am 21.01.2021 gegen die Klägerin, der BördeBus Verkehrsgemeinschaft mbH, festgesetzt worden sind.

Die Gemeinde Ausleben im westlichen Teil des Landkreises Börde gelegen, ist Teil der Verbandsgemeinde Westliche Börde, die ihren Sitz in der Stadt Gröningen hat.

Wie sich aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg ergibt, ist Streitgegenstand der Umfang der Heranziehung für die Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Ausleben, der sich aus der Beseitigung einer Dieselmotorschadstoffspur durch die Freiwillige Feuerwehr ergibt, was unstreitig ist.

Der konkrete Einsatz dauerte am 21.01.2021 von 07.57 Uhr bis 08.52 und damit 55 Minuten. Die Klägerin hat den zugrunde liegenden Vorfall, nämlich das Auslaufen von Dieselmotorschadstoff, bestätigt und die Angelegenheit der zuständigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung übergeben. Die Versicherung hat dann 226,50 € an die Beklagte geleistet.

Mit Bescheid vom 25.02.2021 erließ die Beklagte gegenüber der Klägerin einen Leistungsbescheid zum Ersatz der Kosten für die Freiwillige Feuerwehr in Höhe von 800,92 €, aufgrund der Satzung der ~~Freiwilligen Feuerwehr Ausleben~~ i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz.

Die geltend gemachten Kosten in dem Leistungsbescheid ergeben sich aus dem Einsatz eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs mit 50,02 € je angefangene 15 Minuten (4 x 50,02 € = 200,08 €) und für die neun Einsatzkräfte wurden vier Zeiteinheiten von je 15 angefangene Minuten zu 16,69 € angesetzt, was die restliche Summe von 600,84 € ergibt.

Die Klägerin legte hiergegen Widerspruch ein und fügte zur Begründung einen Prüfbericht bei, nachdem die Personalkosten nur einen Betrag in Höhe von 170,28 € betragen und die Fahrzeugkosten nur 56,22 € ergeben würden.

Die Beklagte wies in ihrem Widerspruchsbescheid darauf hin, dass die in Rede stehenden Kostenansätze sich aus der Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde ergeben würden, und machte auch deutlich, dass die zugrunde liegende Kalkulation von der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde geprüft worden sei, sodass zusätzlich für den Gebührenbescheid eine Gebühr in Höhe von 92,00 € für den Widerspruchsbescheid festgesetzt worden ist.

In der Klagebegründung führte die Klägerin aus, dass die Kostenkalkulation fehlerhaft überhöht sei, sodass der Kostenerstattungsanspruch lediglich in der Höhe gerechtfertigt sei, in welche den Einsatz der Feuerwehr tatsächlich als Eigenkosten entstanden sei. Nur die tatsächlich angefallenen Kosten dürften als Aufwendungsersatz erstattet werden, nicht die betriebswirtschaftlich ermittelten Gesamtkosten dürften dem Bescheid zugrunde gelegt werden. Die Klägerin wies auf eine Aufteilung zwischen den Vorhaltekosten, berechnet für die gesamten Jahresstunden und den konkreten Einsatzstunden hin, wobei bei einem Einsatz der Feuerwehr neben nicht verbrauchsabhängigen Einsatzkosten nur der Anteil an den Vorhaltekosten ersatzfähig sei, der auf die konkrete Leistungserbringung entfalle.

Die gleiche Argumentation vertrat die Klägerin bei den Personalkosten, dass ebenfalls zwischen den einsatzbedingten Kosten und den Vorhaltekosten zu unterscheiden sei. Die Klägerin wies ferner darauf hin, dass die geltend gemachten Stundensätze als Pauschale überhöht seien. Die

Vorhaltekosten müssten durch die Jahresstunden dividiert werden, da das Personal und die Sachmittel der Feuerwehr naturgemäß ein ganzes Jahr vorgehalten werden müssten.

Die Beklagte wies ihrerseits darauf hin, dass die durchschnittlichen Kosten je Jahr aus der Summe des Durchschnitts der Unterhaltskosten für die Freiwillige Feuerwehr für die Jahre 2016-2018, dem Anteil der allgemeinen Fahrzeugbenutzungskosten sowie der linearen Abschreibung für die Jahre 2019-2021 errechnet worden sind. Die Kosten seien daher die Durchschnittskosten, die sich für ein Jahr ergeben hätten.

Die Beklagte habe davon 33 % als allgemeine Vorhaltekosten selbst genommen und entsprechende 67 %, der durch die jährlichen Kosten als umlagefähige Kosten angesetzt. Aus den tatsächlichen Einsatzstunden in den Jahren 2016-2018 sei die Zahl der durch Einsatzstunden je Jahr errechnet worden, so dass hieraus eine Prognose für die kommenden Jahre entwickelt worden sei. Aus den umlagefähigen Kosten, 67 % der Gesamtkosten, hätten dann für die Kosten der Einsatzstunden herangezogen werden können, indem die ermittelten durchschnittlichen Gesamtkosten durch die durchschnittlich ermittelten Einsatzstunden geteilt worden sind. Auch für Personalkosten habe die Beklagte allgemein 33 % der Kosten als Vorhaltekosten der Gemeinde übernommen. Die restlichen 67 % der Kosten sind dann als umlagefähige Kosten durch die jährliche durchschnittliche Einsatzstundenzahl geteilt worden, so dass sich hieraus ein Stundensatz von 66,77 € für eine Ersatzkraft der Gemeindefeuerwehr ergab. Die Gemeinde sei auch nicht verpflichtet gewesen, die durchschnittlichen Jahreskosten durch die Jahresstunden zu teilen. Die Beklagte hat ihre Argumentation auf § 5 Abs. 3 KAG LSA gestützt, insbesondere erfolgt die Bemessung der Gebühren unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat die Klage abgewiesen, so dass dann der Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt worden ist.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zulässigkeit des Antrages auf Zulassung der Berufung

Aus dem Schreiben des Oberverwaltungsgerichts vom 25.11.2022 ergibt sich, dass die Zulassungsschrift vom 24.11.2022 am 24.11.2022 beim Verwaltungsgericht Magdeburg eingegangen ist.

Die Begründung des Zulassungsantrages wird nach § 124a Abs. 4 S. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht eingereicht. Die Formalien des § 124a Abs. 4 VwGO liegen vor.

2. Begründetheit des Antrags auf Zulassung der Berufung

Die Berufung ist zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.

Eine die Berufungszulassung rechtfertigende grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache auch dann, wenn sich die zu klärende Rechtsfrage auf die Auslegung von Landesrecht bezieht, Meyer-Ladewig in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, § 124 Rn. 31. Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt dient der Ermöglichung einer landeseinheitlichen Auslegung und Anwendung des Landesrechts in Sachsen-Anhalt.

In dem zur Überprüfung vorgelegten Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 19.09.2022 – 7 A 126/21 MD - werden zwei Fragestellungen zu entscheiden sein, die in Sachsen-Anhalt noch nicht entschieden worden sind.

a. Berechnungsgrundlage der Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Zu klären ist die Fragestellung,

wie die Berechnung der Gebühren nach § 22 Abs. 3 Nr. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) bei freiwilligen Einsätzen der Feuerwehr zu erfolgen hat.

Die Frage ist deshalb von Bedeutung, da es in Sachsen-Anhalt insgesamt 1.501 Freiwillige Feuerwehren und drei Berufsfeuerwehren gibt. Im Jahre 2018 fanden insgesamt 48.357 Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr statt, von denen 16.606 Brandeinsätze, 23.773 technische Einsätze und 7.978 sonstige Einsätze waren. Aus dieser Statistik, www.wikipedia.de, ergibt sich nicht die Anzahl der Einsätze, die von den Gemeinden und Landkreisen nach § 22 Abs. 3 Nr. 3 BrSchG abgerechnet werden können, jedoch sind es gerade die Fälle, die immer wieder die beiden Verwaltungsgerichte des Landes Sachsen-Anhalt beschäftigen, so dass eine grundsätzliche Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes angezeigt ist.

Grundsätzlich gilt, dass der Einsatz der Feuerwehren bei Bränden und Notständen unentgeltlich ist, § 22 Abs. 1 S. 1 BrSchG. Dieser Gedanke wird bei Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr erweitert, § 22 Abs. 1 S. 2 BrSchG. Hiervon unabhängig bleiben Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach Allgemeine Vorschriften unberührt, § 22 Abs. 1 S. 3 BrSchG.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass bei dem traditionellen Hilfsprinzip der Feuerwehr für denjenigen, der diese Leistung in Anspruch nimmt, keine Kosten entstehen. Der Einsatz der Feuerwehren in Brand- und bei Notfällen ist unentgeltlich, VG Magdeburg, Urt. vom 04.09.2012 – 7 A 105/12 –, juris.

Die Gemeinden und Landkreise können nach § 22 Abs. 3 Nr. 3 BrSchG für freiwillige Einsätze, die sich nicht bei Bränden oder Notständen ergeben, Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erheben. Die Gebührenkalkulation ist der Berechnungsvorgang zur Bestimmung der Gebührensätze, wobei allerdings diese teilweise auf Schätzungen, Prognosen und Werturteilen

beruhen, sodass dem kommunalen Gesetzgeber ein Prognosespielraum zusteht, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist.

Zur Kostenkalkulation dieser Gebühren werden verschiedene Modelle diskutiert und praktiziert, sodass eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt notwendig ist, um für Rechtssicherheit und -klarheit zu sorgen.

aa. Sämtliche Jahreseinsatzstundenzahl als Grundlage der Kalkulation der Feuerwehrgebühren

Es wird bei allen drei Methoden immer der Durchschnitt der Kosten der vorangegangenen drei Jahre angesetzt, was sich aus dem Kommunalabgabengesetz ergibt, § 5 Abs. 2b KAG LSA.

Für den gleichen dreijährigen Zeitraum werden dann die Einnahmen auf die Kostengruppen Fahrzeuge, Personal, Gebäude und Verwaltung verteilt, sodass die Addition 100 % der Gesamtkosten ergibt. Auch die Ausgaben werden für die letzten drei Jahre im Durchschnitt errechnet. Die Kosten, die sich für die Grundstücke und die Gebäude ergeben, werden als gemeinsame Kosten in einer Summe dargestellt und der Kostengruppe Gebäude zu 100 % zugeordnet.

Hieraus lassen sich dann die durchschnittlichen Unterhaltskosten für die Freiwillige Feuerwehr für ein Jahr bezogen auf die Fahrzeuge und das Personal ermitteln, wobei die Fahrzeuge Typengruppen zugewiesen werden, sodass jede Typengruppe zumindest ein Fahrzeug ausweist. Fördermittel für die Fahrzeuge werden abgezogen und hinsichtlich der Abschreibungen wird ein lineares Abschreibungsmodell genutzt, um die geplante Nutzung und die Dauer der Abschreibung mit einzubeziehen. Die durchschnittlichen Kosten jedes Jahres errechnen sich dann aus der Summe des Durchschnitts der Unterhaltskosten der vergangenen drei Jahre, dem Anteil der allgemeinen Fahrzeugunterhaltungskosten sowie linearen Abschreibungen für die ~~vergangenen~~ drei Jahre. Hieraus lassen sich die Kosten als Durchschnittskosten für ein Jahr berechnen. Aufgrund der öffentlichen Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr kann dann die allgemeinen Vorhaltekosten der Gemeinde anteilmäßig zugefügt werden, sodass nur ein Teil der durchschnittlichen jährlichen Kosten als umlagefähige Kosten betrachtet werden. Im konkreten Fall wurden 33 % als Allgemeinkosten und 67 % als umlagefähige Kosten betrachtet.

Aus den tatsächlichen Einsatzstunden der vergangenen drei Jahre errechnet sich dann die Zahl der durchschnittlichen Einsatzstunden je Jahr und die umlagefähigen Kosten wurden dann durch den jährlichen Durchschnitt der Einsatzstunden geteilt, womit sich letztendlich die Kosten für eine Einsatzstunde ergeben haben.

Auch die Personalkosten wurden entsprechend ermittelt und in dem in Rede stehenden Urteil hat die Antragstellende Gemeinde wie auch bei den Sachkosten 33 % der Vorhaltekosten als öffentliche Aufgabe übernommen. Die verbleibenden 67 % werden als umlagefähige Kosten durch die jährliche durchschnittlichen Einsatzstunden aufgeteilt. Somit ergibt sich ein Stundensatz von 66,77 € für eine Einsatzkraft der Verbandsgemeindefeuerwehr der Antragstellerin.

§ 22 Abs. 3 BrSchG verweist auf das Kommunalabgabengesetz (KAG LSA), da § 5 Abs. 1 S. 2 KAG LSA die Gemeinden ausdrücklich auffordert, die Kosten der jeweiligen kommunalen Einrichtungen, der Freiwilligen Feuerwehr, zu decken, allerdings darf dies nicht überschritten werden. Für die Kommunen bedeutet dies die Verpflichtung mit der Gebührenerhebung den höchstmöglichen Deckungsgrad zu erlangen, was bei den Brandschutzgebühren nur mittels einer Kalkulation nach den Jahreseinsatzstunden erreichbar ist. Diese Kalkulation führt zu einer höheren Gebühr für die Leistung der beteiligten Freiwilligen Feuerwehr, sodass das Gebührenaufkommen für die jeweilige Gemeinde auskömmlicher ist.

bb. Jahresgesamtstundenzahl als Grundlage der Kalkulation der Feuerwehrgebühren

Die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Kostensätze für die Freiwillige Feuerwehr im Rahmen dieser vorgelegten Methode der „Jahresgesamtstundenzahl“ erfolgt in vier Schritten:

- Ermittlung, der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten für die gesamte Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde;
- Aufteilung dieser Gesamtkosten in „personalbedingte,“ Kosten, sowie „fahrzeug- und gerätebedingten,“ Kosten;
- Unterscheidung der „personalbedingten“ wie der „fahrzeug- und gerätebedingten Kosten, jeweils in Einsatz- und Vorhaltekosten;
- Ermittlung der entsprechenden Kostensätze.

Begründet wird diese Vorgangsweise damit, dass das Kostendeckungsprinzip im Bereich der Spezialregelung des Feuerwehrrechts nicht uneingeschränkt anwendbar ist, da im Rahmen der Gesamtkosten für die Feuerwehr nur die anteiligen Kosten der entgeltlichen Feuerwehreinsätze in Ansatz gebracht werden können, da nach § 22 Abs. 1 S. 1 BrSchG der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Notständen unentgeltlich zu erfolgen hat, was durch § 22 Abs. 1 S. 2 BrSchG noch erweitert wird.

Die Vorhaltekosten für die Freiwillige Feuerwehr werden bei dieser Berechnungsmethode durch die Jahresgesamtstunden dividiert. Hierbei ist allerdings eine Differenzierung bei den Einsatzkräften mit den Jahresarbeitsstunden von 1.640 Stunden zu tätigen, während bei den Sachkosten von 8.760 Stunden pro Jahr auszugehen ist.

Hierzu gibt es dann noch die Untervariante, dass sich diese Vorhaltekosten nicht nur auf die durchschnittlich im Einsatz tätigen Einsatzkräfte bezieht, sondern auch auf diejenigen, die bei dem Einsatz im weiteren Sinne mit gebunden werden, wie der Sachbearbeiter, der den Kostenbescheid nach einem Feuerwehreinsatz erstellt oder dem Gerätewart, der nach dem Einsatz eine Überprüfung bzw. Wartung vornehmen muss.

cc. „Handwerkerarbeiterzeitmodell“ zur Berechnung der Vorhaltekosten zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren

Die entstandenen Vorhaltekosten für die Freiwillige Feuerwehr werden durch 2.000 Stunden Jahresarbeitszeit dividiert, die sich durchschnittlich für den beruflichen Einsatz eines Handwerkers ergeben, um so auf die jeweiligen Stundensätze für Personalkosten je Einsatzkraft und den Geräten und Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr zu gelangen. Bei diesem Modell wird eine Differenzierung zwischen dem Stundenansatz für Personal und für Sachkosten nicht vorgenommen, mit 2.000 Stunden pro Jahr wird eine Pauschalierung vorgenommen.

Aus der Konsequenz dieser Lösung ergibt sich ein höherer Gebührensatz, dem allerdings gegenübersteht, dass die Personal- und die Sachmittel der Feuerwehr naturgemäß ein ganzes Jahr vorgehalten werden müssen, und nicht nur 2.000 Stunden pro Jahr; der Anzahl der Jahresstunden beträgt 8.760 Stunden, die Jahresarbeitszeit für Personal 1.680 Stunden jährlich. Es wird also ein Teil der jährlich anfallenden Kosten für die Freiwillige Feuerwehr als Allgemeinkosten durch den Haushalt der Gemeinde getragen, da mit dem Ansatz von 2.000 Stunden eine Deckelung vorgenommen wird.

dd. Berechnungsmodell anderer Bundesländer – Niedersachsen – Baden-Württemberg – Hessen

Das VG Göttingen, Urt. vom 22.3.2017 – 3 A 613/14 –, juris, bestätigt durch das OVG Lüneburg, Urt. vom 19.3.2019 – 11 LC 161/17 –, juris, entnimmt dem Brand- und Hilfeleistungsbericht des niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport des Jahres 2015 den landesweiten Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren von 128 geleisteten Einsatzstunden pro Jahr. Der Bericht summiert die geleisteten Einsatzstunden der drei Jahre 2013 bis 2015, ermittelt hieraus den Durchschnitt und teilt diese Summe durch die 415 vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen. Die Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren ist in jedem Bundesland bekannt, wie sich schon aus § 8 Abs. 3 BrSchG ergibt, der die Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr von der Genehmigung des zuständigen Innenministeriums abhängig macht.

In dem Urt. des VG Göttingen wird daher auf die im gesamten Land ermittelten durchschnittlichen geleisteten Jahreseinsatzstunden abgestellt und nicht die von der beklagten Gemeinde für ihre Feuerwehr ermittelten, in diesem Fall viel geringeren, Jahreseinsatzstunden. Abgelehnt hat das VG Göttingen das Argument der beklagten Gemeinde, es liege in ihrem Gemeindegebiet eine Besonderheit vor, denn im Gegensatz zu Niedersachsen gibt es in anderen Bundesländern, wie z. B. Baden-Württemberg, eine landeseinheitliche Verordnung, die die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge gem. § 34 Abs. 8 Baden-Württemberg Feuerwehrgesetz (BWFwG) festsetzt. Die Gemeinden haben daneben noch die Möglichkeit, für nicht aufgeführte Fahrzeuge eigene Stundensätze festzulegen, § 1 Abs. 3 Baden-Württemberg Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz der Feuerwehr (BWVOKeFw), die sich aber an den verordneten Gebührensätzen zu orientieren haben. Die Gebührensätze bewegen sich in der Bandbreite von 16 bis 187 € für einen Rüstwagen.

In Hessen liegt eine Mustersatzung für eine Feuerwehrgebührensatzung vor, die vom Hessischen Städte- und Gemeindebund, Hessischen Städtetag und vom Landesfeuerwehrverband vorlegt worden ist, und in der Mustersatzung wurden die Feuerwehrgebühren einschließlich eines Gebührenverzeichnisses mit Erläuterungen veröffentlicht. Differenziert wird bei diesem Satzungsentwurf, S. 25, zwischen dem landesweiten Mittelwert der Einsatzstunden, wenn die Zahl der konkreten Einsatzstunden unter dem Mittelwert liegt, und dem tatsächlichen dokumentierten Mittelwert der Einsatzstunden des konkreten Fahrzeugtyps, sodass damit auf regionale Besonderheiten eingegangen werden kann, falls der ermittelte Wert in der konkreten Kommune über dem landesweiten Mittelwert liegt. In diesem Fall ist dann die konkret ermittelte Einsatzstunde zu berechnen und nicht die, die sich aus dem landesweiten Mittelwert ergibt. Das hessische Beispiel macht mit seinen Erläuterungen und Hinweisen deutlich, dass eine rechtmäßige Gesamtkalkulation erarbeitet werden kann, die den Vorgaben des jeweiligen Landesbrandschutzgesetzes entspricht und auch den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

Das VG Göttingen, a. a. O., fordert im Gegensatz zur Auffassung des OVG Lüneburg, Urt. vom 28.6.2012 – 11 LC 234/11 –, juris, Rn. 44 ff., auch bei der Kalkulation der Feuerwehrgebühren einen Anteil des öffentlichen Interesses, der sich sowohl auf die Personal- als auch auf die Gerätekosten bezieht und zu einem Gebührenabzug führt. So haben verschiedene Bundesländer, wie Baden-Württemberg, Bayern und Hessen, eine solche Berücksichtigung des Allgemeinanteils der Höhe nach zwingend vorgeschrieben, § 34 Abs. 7 Satz 2 BWFwG 2010 i. d. F. des ÄndG vom 17.12.2015; Art. 28 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG); § 61 Abs. 5 Satz 2 Hessisches Feuerwehrgesetz (HBKG). Begründet wird dies mit dem der Allgemeinheit zukommenden Nutzen und dem öffentlichen Interesse an einer leistungsfähigen Freiwilligen Feuerwehr. *„Aus Art. 3 I GG folgt daher die Notwendigkeit, dass die jeweilige Gemeinde eine Ermessensentscheidung über die Höhe des Anteils des öffentlichen Interesses treffen und dabei die konkreten örtlichen Verhältnisse zugrunde legen und sich an sachgerechten Kriterien orientieren muss“*, so das erkennende VG Göttingen.

Mit diesem Hinweis besteht für die Kommune die Möglichkeit, im Rahmen einer Ermessensentscheidung ihre örtlichen Gegebenheiten noch einmal zu berücksichtigen und ihre Gebührensatzung damit rechtmäßig zu gestalten. Die Berücksichtigung des Anteils des öffentlichen Interesses ergibt sich nach der Ansicht des erkennenden VG aus den einsatzunabhängigen Vorhaltekosten, die der Kommune obliegen und von der Allgemeinheit verlangt werden, wie dies auch bei anderen Einrichtungen, wie den Fremdenverkehrs- oder den Abwasserbeiträgen, anerkannt ist. Das OVG Lüneburg, Urt. vom 28.6.2012 – 11 LC 234/11 –, juris, Rn. 44 ff., hat dies noch abgelehnt, da es nicht von einer Nutzung durch die Allgemeinheit ausgeht, was mit dem Solidargedanken der Freiwilligen Feuerwehr schwer zu vereinbaren ist, s. auch *Koehler*, LKV 2017 S. 447 – 451.

Zu der Kalkulation der Feuerwehren hat das OVG Lüneburg, Beschl. vom 19.3.2019 – 11 LA 28/17 –, juris, nunmehr ausgeführt, dass es bei der Kalkulation von Feuerwehrgebühren in Niedersachsen im satzungsgeberischen Ermessen der Kommunen liegt, die sog. Gemeinkosten vollumfänglich in die Gebührenkalkulation einzubeziehen. Eine rechtliche Verpflichtung, einen Vorabzug eines „Allgemeinanteils“ vorzunehmen, besteht nicht. Das OVG Lüneburg, a. a. O., ist

den Gemeinden auch entgegengekommen, dass beim Erlass einer Feuerwehrgebührensatzung es im satzungsgeberischen Ermessen der Kommunen liegt, niedrigere als kostendeckende Gebührensätze festzulegen; eine Regelung in einer Feuerwehrgebührensatzung ist nicht zu beanstanden, wenn die Gebührenberechnung grundsätzlich je angefangener halber Stunde erfolgt, a. A. VG Dresden, Urt. vom 11.2.2019 – 6 K 5853/17 –, juris, m. w. N.

Geklärt wurde auch die Frage, ob es grundsätzlich möglich ist, die Kosten eines Einsatzes, der entweder zeitgleich oder im Anschluss an die Lebensrettung noch andere kostenpflichtige Hilfeleistungen umfasst, anteilig geltend zu machen. Eine derartige Kostenaufteilung setzt jedoch voraus, dass die Kommune nachvollziehbar darlegt, welcher abtrennbare und nicht nur völlig untergeordnete Einsatzteil von eigenständigem Gewicht nicht oder nicht mehr der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dient, OVG Lüneburg, Urt. vom 19.3.2019 – 11 LC 161/17 –, juris.

In einer weiteren Differenzierung weist der VGH Mannheim, Urt. vom 30.6.2020 – 1 S 2712/19 –, juris, darauf hin, dass eine satzungsrechtliche Bestimmung der gemeindlichen Feuerwehrsatzung betreffend die Heranziehung zum Ersatz von Feuerwehreinsatzkosten, wonach die *„Kosten für den Einsatz oder die Bereitstellung von Fahrzeugen (...), die im Kostenverzeichnis nicht enthalten sind, (...) durch Vergleich mit ähnlichen Fahrzeugen (...) ermittelt (werden)“*, dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot nicht genügt, wenn sich der Satzung keine konkreten Maßstäbe für den „Ähnlichkeitsvergleich“ entnehmen lassen.

Das VG Magdeburg, Urt. vom 11.10.2018 – 7 A 556/16 –, juris, weist darauf hin, dass vollständig abbeschriebene Wirtschaftsgüter, die in einer Gebührensatzung zur Kalkulation eingestellt sind, einen Verstoß von § 5 Abs. 2a Satz 2 KAG-LSA darstellen und damit zur Rechtswidrigkeit der Kalkulation sowie der entsprechenden Gebührensatzung führen.

Die Gemeinden, Einheits- und Verbandsgemeinden, als Träger der Freiwilligen Feuerwehr, benötigen eine klare Vorgabe bei der Berechnung der umlagefähigen Kosten, so dass eine grundsätzliche Bedeutung dieser Frage gegeben ist.

b. Minutengleiche Gebührenabrechnung der Personal- als auch der Fahrzeug- und Gerätekosten

Zu klären ist die Fragestellung

ob eine minutengleiche Gebührenabrechnung der Personal- als auch der Fahrzeug- und Gerätekosten rechtmäßig ist.

Die Bedeutung dieser Frage ergibt sich bereits aus dem oben Ausgeführten, denn es liegt keine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zu dieser Frage vor.

Das angegriffene Urteil des VG Magdeburg vom 19.09.2022 -7 A 126/21 MD- stellt ausdrücklich auf die minutengleiche Abrechnung ab.

Das VG Magdeburg hat in seinem Urt. vom 16.7.2020 – 7 A 299/19 MD –, *Koehler*, LKV 2021 S. 7 ff., entschieden, dass eine pauschale Abrechnung bei der Heranziehung zu Kosten für einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr nach § 22 Abs. 3 Satz 2 BrSchG nicht dem Gleichheitsgrundsatz, Art 3 Abs. 1 GG, entspricht.

Mit der gesetzlichen Änderung des sachsen-anhaltischen Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz zum 12.7.2017, GVBl. LSA S. 133, wurde in § 22 Abs. 3 Satz 2 BrSchG die Formulierung eingeführt, dass bei der Pauschalierung einzelne Leistungen, „*insbesondere der Zeitaufwand für die Leistung berücksichtigt werden*“ können.

Ursprünglich wurde in der Rechtsprechung die Regelung, wonach für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten, als rechtmäßig angesehen, denn diese halbstundenweise Abrechnung hält sich im Rahmen der zulässigen und allein dem Satzungsgeber vorbehaltenen Typisierung und Pauschalierung, BayVGH, Urt. vom 18.07.2008 – 4 B 06.1839 – juris Rn. 25; VGHE BY 61, 131 – 137; BayVGH 2009 S. 149 – 151.

Das OVG NW, Beschl. vom 15.9.2010 – 9 A 1582/08 –, juris; ZKF 2011 S. 47; DÖV 2011 S. 38–39; Gemeindehaushalt 2011S. 95, hat die Satzungsbestimmung, dass für jede angefangene Stunde eines Einsatzes von dessen Beginn an der volle Kostenersatztarif zu entrichten ist, als unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG angesehen, weil bei ihrer Anwendung wesentlich ungleiche Sachverhalte ohne sachlich einleuchtende Gründe gleich behandelt werden und – umgekehrt – Normadressaten anders behandelt werden, obgleich zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung ihrem Maße nach rechtfertigen könnten.

Diese Regelung verstoße damit gegen das Äquivalenzprinzip, denn diese pauschale Stundenersatzregelung sei mit geltendem Recht nicht vereinbar und könne daher auch nicht für die Berechnung der Kosten der ersten Einsatzstunde herangezogen werden. Eine Differenzierung des Äquivalenzprinzips zwischen der ersten Einsatzstunde, die auf jeden Fall Kosten für den Einsatz verursacht, und den weiteren Stunden möglicher Einsatzzeiten lehnte das OVG NW in dieser Entscheidung ab. Das OVG NW machte in dieser Entscheidung auch deutlich, dass bei der Festlegung eines Pauschalbetrags dieser sich in seiner Höhe in etwa an den tatsächlichen Kosten für die ersatzpflichtigen Einsätze zu orientieren hat. Der Satzungsgeber hat auch bei der Zugrundelegung von Pauschalsätzen sicherzustellen, dass die einzelnen Kostenschuldner nicht mit Kosten belastet werden, die den von ihnen zu verantwortenden Einsätzen nicht mehr zuzurechnen sind, was in Einzelfällen zu Abgrenzungsproblemen führt. Das Niedersächsische Obergericht (NdsOVG), Urt. vom 28.6.2012 – 11 LC 234/11 –, NdsVBl 2012 S. 325–330, wandte sich gegen diese Rechtsprechung und sah keinen Verstoß gegen höherrangiges Recht, sodass eine pauschalierende Vorgangsweise bei dem Kostenersatz nach dem niedersächsischen Recht zulässig sei, wie sich aus § 26 Abs. 2 HS 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandschG) a. F. ergibt.

Der seit dem 24.5.2019 geltende § 29 Abs. 2 Satz 1 NBrandschG sieht eine Pauschalierung für einzelne Leistungen unter der Berücksichtigung des Zeitaufwands der Leistung vor, was in § 26 Abs. 2 HS 2 NBrandschG aber auch schon geltendes Recht war. Das NdsOVG wies in dieser Entscheidung darauf hin, dass der Gleichheitsgrundsatz nicht zu einer Abrechnung in einem kürzeren Zeitintervall, etwa im Viertelstunden- oder gar Minutentakt, führen würde. Begründet wurde die Rechtsprechung mit der Argumentation, dass sich aus Art. 3 Abs. 1 GG kein striktes Verbot der Leistungsproportionalität ergeben würde, BVerwG, Beschl. vom 15.3.2006 – 10 BN 1/06 –, juris Rn. 5 m. w. N. Ausreichend sei es nach Ansicht des NdsOVG, dass in den „*Grenzen der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit eine verhältnismäßige Belastungsgleichheit unter den Abgabenschuldnern gewahrt bleibt. Mit Art. 3 Abs. 1 GG ist insbesondere eine Pauschalierung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zu vereinbaren*“, BVerwG, Urt. v. 29.4.2009 – 6 C 16/08 –, juris, Rn. 41,, NdsOVG, a. a. O., Rn. 61. Das OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 19.8.2013 – 9 A 1556/12 –, juris, baute seine Ansicht weiter aus, indem es die Abrechnung zu Einheiten zu 30 Minuten als unzureichend zur individuellen Kostenverantwortung angesehen hat. Das VG Magdeburg, Urt. vom 10.8.2017 – 7 A 192/16 –, juris, aber auch das VG des Saarlands, Urt. vom 12.5.2017 – 6 K 2180/16 –, juris, übernahmen diese Rechtsprechung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Entscheidung des OVG NW, Beschl. vom 15.9.2010 – 9 A 1582/08 –, juris. Mit der weiteren Entscheidung des VG Magdeburg, Urt. vom 2.10.2019 – 7 A 490/17 MD –, juris, wurde diese Rechtsprechung auf jede angefangene Viertelstunde ausgedehnt und eine satzungsrechtliche Regelung über die Bemessung des Kostenersatzes eines Feuerwehreinsatzes als mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar angesehen. Allerdings weist das VG Magdeburg in dieser Entscheidung darauf hin, dass die Abrechnung der Einsatzzeit nach kürzeren Zeitintervallen möglich sein muss und nicht mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden sein darf, sodass in begründeten Einzelfällen eine Abweichung möglich ist.

Das brandenburgische VG Cottbus, Urt. vom 8.10.2018 – 3 K 1546/16 –, juris, geht davon aus, dass die Bestimmung des § 45 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG), die vorgibt, dass der Ersatz der „*durch Einsätze entstandenen Kosten*“ verlangt werden kann, den Grundsatz der Leistungsproportionalität zum Ausdruck bringt und dies eine einfachgesetzliche Ausgestaltung des Gleichheitssatzes, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg (BBgVerf), darstellt, die Auswirkung auf die Zeiteinheiten hat, in denen Feuerwehreinsätze durch Gebühren- bzw. Kostenersatzbescheide zulässigerweise abgerechnet werden dürfen. In diesem Urteil wird auf die minutengenaue Einsatzzeit der Feuerwehr abgestellt. Voraussetzung hierfür sind nur die Praktikabilität und natürlich auch die technischen Voraussetzungen, die eine minutengenaue Abrechnung ermöglichen.

Die Gemeinden, als Träger der Freiwilligen Feuerwehr, brauchen eine klare Vorgabe bei der Berechnung der umlagefähigen Kosten, so dass eine grundsätzliche Bedeutung dieser Frage gegeben ist.

Ulrich Koehler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht